

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Weitere Corona-Maßnahmen

Die Ministerpräsidentin
Chef der Staatskanzlei

Schwerin, den 12. Mai 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Schloss
19053 Schwerin

Betr.: Unterrichtung durch die Landesregierung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen in Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 27. November 2020 auf Drucksache 7/5615 mit der Bitte um Kenntnisnahme und zu Ihrer weiteren Veranlassung nachfolgende Dokumente:

1. Zweite Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule vom 11. Mai 2022,
2. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 11. Mai 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

Zweite Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung – 2. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V)*

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 6. Schul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 234), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. M-V S. 270, 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Bei anhaltenden Symptomen ist eine erneute Testung an jedem weiteren zweiten Tag notwendig. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen gestattet.

(3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung gemäß § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Schule und der schulischen Anlagen notwendig.“

2. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai“ durch die Angabe „9. Juni“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 72

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Änderung Corona-Kindertagesförderungsverordnung

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. M-V S. 271, S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen wird eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dringend empfohlen. Bei anhaltender Sympto-

matik soll der Antigentest alle zwei Tage wiederholt werden. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestellen erlaubt.

(3) Sofern das Testergebnis eines nach Absatz 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung gemäß § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen notwendig.“

2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai 2022“ durch die Angabe „9. Juni 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 73